

Geschäftsordnung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Rat der Stadt Dinslaken für die Ratsperiode 2020 - 2025

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) im Rat der Stadt Dinslaken hat in ihrer Sitzung vom 07.10.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen (geändert am 29.11.21):

Präambel

Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung und Umsetzung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Fraktion orientiert ihre Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an der kommunalpolitischen Tätigkeit ist ausdrücklich erwünscht. Die Fraktion strebt daher die Quotierung in den Fraktionsgremien an.

§ 1

Zusammensetzung der Fraktion

- (1) Die Fraktion besteht aus
 - a. den über die Wahlvorschläge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Rat gewählten Ratsmitgliedern. Diese bilden die 'Kernfraktion'.
 - b. den ordentlichen und stellvertretenden sachkundigen Bürger*innen.
- (2) Organe der Fraktion sind
 - a. der Fraktionsvorstand
 - b. die Fraktion
 - c. die Arbeitskreise
- (3) Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Fraktion antragsberechtigt.
- (4) Es gilt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.

§ 2

Aufgaben der Fraktion

- (1) Die Fraktion berät die politische Arbeit im Stadtrat und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die über die Festlegungen des

Kommunalwahlprogrammes hinausgehen, werden in Abstimmung mit dem Ortsverband der Partei beschlossen.

- (2) Die Kernfraktion bestimmt zu Beginn der Wahlperiode die sachkundigen Bürger*innen und die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse und anderer Gremien. Spätere Benennungen im Laufe der Wahlperiode werden von der Fraktion vorgenommen.
- (3) Die Kernfraktion wählt zu Beginn der Wahlperiode aus ihrer Mitte in geheimer Wahl den Fraktionsvorstand für zunächst ein Jahr. Anschließend wählt die Fraktion den Fraktionsvorstand dann für jeweils zwei Jahre. Eine Abwahl bedarf der absoluten Mehrheit der Fraktion und muss in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sein.
- (4) Die Fraktion ist das oberste Entscheidungs- und Beschlussorgan. Sollen Entscheidungen der Arbeitskreise beraten und gegebenenfalls aufgehoben werden, so sollen die entsprechenden Punkte bereits aus der Einladung zur Fraktionssitzung hervorgehen.
- (5) Die Fraktion bestimmt zwei Kassenprüfer*innen.
- (6) Die Fraktion beschließt den Haushaltsplan der Fraktion.
- (7) Die Fraktion beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Fraktionsarbeitskreisen.
- (8) Die Fraktion legt die Schwerpunktthemen für die Fraktionssitzungen fest.
- (9) Die Fraktion entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Über den Ausschluss beschließt die Fraktion mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder auf schriftlichen, begründeten Antrag eines oder mehrerer ihrer Mitglieder und nach vorheriger Anhörung der*des Betroffenen. Ihr*Ihm ist eine ausreichende Vorbereitungszeit zu seiner Verteidigung zu gewähren. Ein Fraktionsausschluss ist nur zulässig, wenn alle Fraktionsmitglieder – einschließlich des Auszuschließenden – ordnungsgemäß und fristgerecht eine Woche vor dieser Sitzung zu dieser Sitzung geladen worden sind und der Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat. Zum Ausschluss aus der Fraktion bedarf es eines mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefassten Beschlusses der Fraktion.
- (10) Die Fraktion tagt in der Regel wöchentlich und vor jeder Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates. Die Einladung zur

Fraktionssitzung sollte spätestens drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen.

- (11) Die Fraktionssitzungen sind öffentlich. Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nicht-öffentlichen Rats- oder Ausschusssitzung oder eines entsprechenden Tagesordnungspunktes einer Ausschusssitzung waren, so haben die zur Teilnahme an solchen nichtöffentlichen Beratungen Nicht-Berechtigten die Sitzung zu verlassen. Auf Beschluss der Fraktion kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied der Fraktion ist berechtigt einen Antrag auf Nicht-Öffentlichkeit zu stellen.
- (12) Über jede Fraktionssitzung ist ein digitales Beschlussprotokoll zu führen. Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes sind einzelne Äußerungen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Persönliche Erklärungen sind schriftlich der Protokollführung einzureichen.
- (13) Die Mitglieder der Fraktion sollen im Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktion ist verbindlich.
- (14) Die Fraktion legt der Jahreshauptversammlung der Partei einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor.
- (15) Die Fraktion betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, über ihre politischen Ziele und Aktivitäten zu informieren.

§ 3

Arbeitskreise

- (1) Zur Beratung von besonderen Sachfragen und zur Vorbereitung der Sitzungen von Fachausschüssen und anderer Gremien kann die Fraktion Arbeitskreise bilden. Antragsberechtigt sind mindestens zwei Fraktionsmitglieder, welche sich in einem zu beantragenden Arbeitskreis einbringen wollen.
- (2) Die Beratungsergebnisse und Vorschläge der Arbeitskreise werden der Fraktion zugeleitet. Die Fraktion soll sich an den Ergebnissen der Arbeitskreise orientieren, sie ist allerdings nicht an diese Empfehlungen gebunden.
- (3) Bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung oder bei strittigem Beratungsergebnis erfolgt die weitere Beratung durch die Fraktion.

- (4) Arbeitskreise können auf Antrag von zwei Fraktionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf einer Ankündigung in der Einladung zur Fraktionssitzung.

§ 4

Beschlüsse

- (1) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Drittel der Fraktion anwesend ist. Die Einladung ergeht an alle Fraktionsmitglieder.
- (2) Die Fraktion entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 5

Fraktionsvorstand

- (1) Der Fraktionsvorstand besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden und der*dem Fraktionsgeschäftsführer*in.
- (2) Die Vorsitzenden werden aus dem Kreis der Kernfraktion gewählt. Der*die Fraktionsgeschäftsführer*in wird aus dem Kreis der Fraktion gewählt.
- (3) Der Fraktionsvorstand vertritt die Fraktion nach innen und außen. Er ist an die Beschlüsse der Fraktion gebunden.
- (4) Die Vorsitzenden teilen sich die durch die Stadt Dinslaken gewährten Aufwandsentschädigungen nach EntschVO NRW in gleicher Höhe.
- (5) Die Vorsitzenden leiten möglichst im Wechsel die Fraktionssitzungen.
- (6) Der*die Fraktionsgeschäftsführer*in ist verantwortlich für administrative, personelle und finanzielle Angelegenheiten der Fraktion.
- (7) Die Fraktionsgeschäftsführung unterstützt die Vorsitzenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a) Verhandlungen mit anderen Fraktionen oder der Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Fraktion
- b) Teilnahme an den interfraktionellen Besprechungen
- c) Vorbereitung der Fraktionssitzungen, Vorschläge zu Schwerpunktthemen sowie zur Terminplanung für die Sitzungen
- d) Festlegung der Tagesordnung der Fraktionssitzungen entsprechend den Vorgaben der Fraktion. Anträge von Fraktionsmitgliedern auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sollten berücksichtigt werden
- e) Einberufung von Dringlichkeitssitzungen der Fraktion
- f) Entscheidung in Dringlichkeitsangelegenheiten, soweit eine Fraktionssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann
- g) Bericht in der Fraktion über die Beschlüsse

§ 6

Kasse

- (1) Auf Vorschlag des Fraktionsvorstandes betraut die Fraktion ein Mitglied mit der Führung der Kasse der Fraktion. In der Regel obliegt die Kassenführung der Fraktionsgeschäftsführung.
- (2) Der Fraktionsvorstand legt der Fraktion im ersten Quartal eines jeden Jahres der Ratsperiode einen Finanzbericht vor.

§ 7

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Fraktionsvorstand ist für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Fraktionsvorstand weitere Personen benennen.
- (2) Für die Erfüllung dieser Aufgaben gelten die Beschlüsse der Fraktion.

§ 8

Anträge und Anfragen

- (1) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat und seine Ausschüsse sind der Fraktion zur vorherigen Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht beraten werden können, sind nur unter Einstimmigkeit der anwesenden grünen Ausschussmitglieder zu stellen und der Fraktion nach der Einbringung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Datenschutzrechtliche Regelung

- (1) Die Vorsitzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes beachtet werden. Hierzu gehört insbesondere, dass bei Auflösung der Fraktion, die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden.
- (2) Die Vorsitzenden haben darauf hinzuwirken, dass neben-/ hauptamtlichen Fraktionsmitarbeiter*innen, die nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Weiterhin haben der Fraktionsvorstand für die sorgfältige Aufbewahrung und den Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z.B. Verwendungsnachweise, Kontoführung, Zugang zu personenbezogenen Daten etc.) Sorge zu tragen.

§ 10

Mitgliedschaft in der kommunalpolitischen Vereinigung

- (4) Die Mitglieder der Fraktion sind Mitglieder der Kommunalpolitischen Vereinigung Grüne/Alternative in den Räten des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (5) Für die Erfüllung der Beitragsverpflichtung aus der Mitgliedschaft sind die Vorsitzenden und die Geschäftsführung verantwortlich.
- (6) Diese Mitgliedschaft berechtigt alle Fraktionsmitglieder, die Dienstleistungen der Kommunalpolitischen Vereinigung GAR-NRW (z.B. Information, Rechts- und Sachberatung, kommunalpolitische Weiterbildung u.a.m.) in Anspruch zu nehmen.

§ 11

Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Fraktion in Kraft und bedarf zur Änderung einer einfachen Mehrheit der Fraktionsmitglieder. Eine Beschlussfassung über die Änderung ist nur dann zulässig, wenn dies zusammen mit der Einladung zur Fraktionssitzung angekündigt ist.

- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung tritt erst in der folgenden Sitzung der Fraktion in Kraft.